



IHK Südlicher Oberrhein, Postfach 860, 79008 Freiburg

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Frau Ministerialdirigentin
Sibylle Hepting-Hug

████████████████████
████████████████████

Nur per E-Mail an:

██

Ihr Ansprechpartner
Wilfried Baumann

E-Mail
wilfried.baumann@freiburg.ihk.de

Tel.
0761 3858-265

Fax
0761 3858-4 265

7. Juli 2020

Anhörung zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg Ihr AZ: 22-4503-2/11

Sehr geehrte Frau Hepting-Hug,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26.05.2020 mit dem o. g. Gesetzentwurf, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

Grundsätzliches

Der Schutz des Klimas und die Anpassung an den Klimawandel stellen auch aus Sicht des BWIHK zentrale Zukunftsaufgaben dar. Die Wirtschaft trägt zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen u.a. durch Optimierungen und Innovationen bei Produktionsprozessen, Produkten und Dienstleistungen bei und beteiligt sich an vielfältigen Klimaschutz-Initiativen und -Projekten.

Rechtliche Vorgaben zum Klimaschutz bestehen bereits auf europäischer, bundesdeutscher und Landesebene. Zur Weiterentwicklung der landespolitischen Maßnahmen empfehlen wir deshalb einige Leitlinien:

1. Vorrangig anzustreben sind marktnahe Lösungen anstelle von neuen bürokratischen Zwängen.
2. Wichtig sind Technologieoffenheit und Energieträgerneutralität auch im Hinblick auf einen bestmöglichen Einsatz von nur begrenzt vorhandenen finanziellen Ressourcen.
3. Anreize zum Ausbau erneuerbarer Energien und zum Einsparen von Energie entstehen primär durch EU-Vorgaben zur Reduzierung von CO₂-Emissionen und nicht durch landespolitische Alleingänge.
4. Damit trägt das Land bei zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit, zur sicheren Energieversorgung, zu verlässlichen Energiepreisentwicklungen sowie zur Vorbeugung gegen „Carbon Leakage“.
5. Fortgeführt und verstärkt werden die Förderung der Forschung und des Wettbewerbs für CO₂-arme Technologien. Im Blick steht dabei die gesamte „Energiekette“ von der

Erschließung bis zur Nutzung (z.B. Energiespeicher, Power-to-Gas, intelligente Netztechnik, Verknüpfung elektrischer Netze mit Gas- und Kommunikationsnetzen, CO₂-Abscheidung usw.)

Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen

§ 3 Begriffsbestimmungen

Wir empfehlen, Ferienhäuser bei der Definition der Wohngebäude ebenfalls zu erwähnen. Bei der Erläuterung des systematischen Energiemanagements sollte „regelmäßiges“ anstelle von „monatlichem“ Controlling ausreichend sein, da nicht alle Unternehmen softwaregestützte Energiemanagementsysteme betreiben.

§ 7a Nachhaltiges Bauen

Die Grundsätze des nachhaltigen Bauens könnten in der Begründung zitiert oder dort auf entsprechende Quellen verwiesen werden.

§ 7b Erfassung des Energieverbrauchs

Hier wäre (nicht nur in der Begründung) eine Klarstellung wünschenswert, dass sich die Pflicht an alle Kommunen richtet (nicht nur an die größeren) und dass mit Nichtwohngebäuden hier nur diejenigen in kommunaler Hand gemeint sind.

§ 7e Datenübermittlung zur Aufstellung kommunaler Wärmepläne

Generell muss der Aufwand für Datenmeldungen auf das notwendige Minimum reduziert und ggf. ein langfristiger Meldezyklus festgelegt werden. Im Energiebereich unterliegen viele Unternehmen bereits zahlreichen Melde- und Berichtspflichten, weshalb weitere derartige Pflichten keine zusätzlichen Anforderungen an Datenqualität, Messtechnik, Expertenprüfungen und dergleichen beinhalten sollten. Schätzungen könnten explizit erlaubt werden. Im Vorfeld müsste bekannt sein, wie die Daten möglichst unbürokratisch übermittelt werden können, um deren Erfassung vorbereiten zu können.

Energieunternehmen sollten nur diejenigen Daten liefern müssen, über die sie bereits verfügen, weshalb Details zu streichen sind (z.B. Bezugnahme auf Gebäude oder die Differenzierung der Art der Stromnutzung).

Zwangsläufig entsteht ein Datenpool aus Lieferantensicht (z.B. Stadtwerke, Gas- und Heizöllieferanten) sowie ein Datenpool aus Sicht der gewerblichen Nutzer. Hier muss verhindert werden, dass „Energieverbrauchs-Profile“ erstellt werden können und Betriebe ungewollt „gläsern“ werden. Insbesondere bei der Veröffentlichung der Wärmepläne sollten allenfalls aggregierte Daten aufgeführt werden, die keine Rückschlüsse auf unternehmensscharfe Energiedaten und die Auftragslage der zugehörigen Unternehmen ermöglichen.

Die Nutzung industrieller Abwärme z.B. für kommunale Wärmeversorgung kann im Einzelfall sinnvoll und wirtschaftlich sein, aber darf nicht zur Verpflichtung werden. Unklar bleibt, wie die „anfallende Abwärme“ zu ermitteln ist; hier könnten hohe Kosten entstehen. Auch bedeutet diese Ermittlung nicht zwangsläufig, dass die eruierten Potenziale auch wirtschaftlich nutzbar

sind. Deshalb empfehlen wir dringend, dass nicht alle, sondern ggf. nur sorgfältig ausgewählte Betriebe zur Datenmeldung aufgefordert werden, bei denen voraussichtlich größere Abwärmemengen anfallen. Flankierend könnten diese Potenzialträger dann zu freiwilligen Maßnahmen motiviert werden.

Anzustreben ist ein fairer Wettbewerb zwischen dezentralen Wärmelösungen und Fernwärme anstelle von Anschluss- und Benutzungszwängen. Generell muss der regulatorische Rahmen für Kooperationen verbessert werden, da in Pilotprojekten oft zahlreiche Hürden deutlich wurden.

§ 7f Klimamobilitätspläne

Sofern eine Kommune einen Klimamobilitätsplan aufstellen möchte, sollte im Vorfeld die Erstellung eines Gutachtens verpflichtend sein, in dem mögliche Zielvorgaben und Maßnahmen hinsichtlich ihrer Klima-Wirksamkeit sowie ihrer Auswirkungen z.B. auf die Wirtschaft sowie die Verkehrsströme untersucht werden. Derartige Gutachten werden in der Gesetzesbegründung zwar angedeutet, aber zielführender wäre eine Erwähnung direkt im Gesetzestext.

Falls ein Plan erstellt wird, sollte dies zwingend aufgaben- und verkehrsträgerübergreifend geschehen, um einseitige Maßnahmen und unvorhergesehene Auswirkungen auf die ansässige Wirtschaft zu vermeiden.

Der Erfüllungsaufwand wird u. E. unterschätzt, da z.B. auch außerhalb kommunaler Verwaltungen diverse Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind, die mit entsprechendem Personalaufwand diese Pläne prüfen müssen.

Mehrfach, z.B. auch hier beim Thema Klimamobilitätspläne, wird in der Gesetzesbegründung auf das in Überarbeitung befindliche IEKK Bezug genommen. Wir bedauern, dass die Anhörung zum IEKK nicht zeitgleich erfolgt, da dies die Beurteilung erleichtern würde.

§ 7g Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen

Bei diesem Vorschlag wird nicht deutlich, was Unternehmen zur Teilnahme motivieren könnte. Unternehmen, die dem Europäischen Emissionshandel unterliegen, weisen u. E. zu Recht darauf hin, dass dieser bereits ausreichende Motivation zur CO₂-Reduzierung darstellt, weshalb freiwillige Vereinbarungen höchstens für nicht emissionshandelspflichtige Unternehmen von Interesse sein könnten. Es drohen jedoch Mehraufwand und unklare Folgepflichten. Zumindest müsste im Vorfeld kommuniziert werden, in welchem Umfang die Klimaschutzvereinbarungen öffentlich gemacht werden und was passiert, falls die vereinbarten Ziele nicht erreicht werden können.

Angeregt wird, anstelle neuer Initiativen die bestehenden des Bundes und des Landes untereinander abzustimmen und ausweiten (z.B. EMAS-Förderung auch einzelner Unternehmen, Aktionsplattform Ressourceneffizienz, Förderung von Energiemanagement) Unternehmen könnten durch Anreize motiviert werden, sich an solchen Maßnahmen zu beteiligen, doch diese dürfen nicht zur Verpflichtung werden.

§ 8a Photovoltaikpflicht auf Gebäuden

Die vorgesehene Photovoltaikpflicht auf Nichtwohngebäuden wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Sie widerspricht dem Grundsatz der Technologieoffenheit. Beispielsweise kann es für Unternehmen aufgrund des Wärmebedarfs deutlich sinnvoller sein, in Kraft-Wärme-Kopplung, solarthermische Anlagen oder energieeffizientere Produktionstechniken zu investieren. Maßgabe sollte immer die effizienteste Vermeidung von CO₂-Emissionen und nicht die Forcierung einzelner Technologien sein.
- Sie stellt einen gravierenden Eingriff in unternehmerische Entscheidungen sowie eine Flexibilitäts- und Liquiditätseinschränkung dar.
- Sie verursacht erhebliche Mehrkosten zu Lasten der Unternehmen und Gebäudebesitzer, wie bereits aus der Gesetzesbegründung hervorgeht. Dort sind etliche Kosten noch gar nicht berücksichtigt, z.B. durch notwendige Nachbesserungen für die Statik des Daches sowie künftige Wartungskosten.
- Sie ist nicht gänzlich „zu Ende gedacht“, solange Speichertechnologien noch unwirtschaftlich sind und eine problemlose Einspeisung in das öffentliche Stromnetz mittelfristig nur eingeschränkt möglich ist. Wichtig wäre, die energiewirtschaftlichen und regulatorischen Hemmnisse beim Eigenstromverbrauch (Umlagen, Abgrenzungs- und Meldepflichten, Vorgaben für „Stromlieferanten“) abzubauen. Eigennutzung kommt jedoch oftmals nicht in Frage, wenn z.B. Prozesswärme oder Kälte auf höherem Niveau benötigt werden
- Sie wird mit zu vielen unbestimmten Rechtsbegriffen eingeführt, z.B. „geeignete Dachflächen“ oder „unverhältnismäßig hoher wirtschaftlicher Aufwand“. Derartige Details sollten nicht auf spätere Rechtsverordnungen verschoben werden, wie es § 8e vorsieht. Hilfreich wäre beispielsweise eine Klarstellung, dass bei alternativer Nutzung z.B. für Dachterrassen oder betrieblichen Erfordernissen keine Eignung vorliegt. Unklar ist beispielsweise, ob Hallen in Leichtbauweise als ungeeignet akzeptiert werden.
- Sie lässt sich kaum „bestmöglich“ mit Dachbegrünungspflichten in Einklang bringen, welche ihrerseits immer häufiger werden. Dachbegrünung sollte aufgrund ihrer ökologischen Vorteile als Alternative gelten.
- Sie schafft neue Bürokratie statt motivierender Rahmenbedingungen und neue Abhängigkeiten, z.B. bei langfristigen Dachvermietungen an Dritte.

§ 8b Photovoltaikpflicht auf größeren Parkplätzen

Gegen die in § 8b normierte Pflicht werden vergleichbare Einwände wie gegen § 8a erhoben (s. o.). Weitere Aspekte kommen hinzu:

- Parkplätze für Lkw sowie Anlagen in Umschlagbahnhöfen, öffentlichen Häfen etc. müssten u. E. schon aus Gründen der Verkehrssicherheit ausgeschlossen werden, zumal derartige Umschlaganlagen durch anschließende Nutzung von Schienen und Wasserstraßen auch dem Klimaschutz dienen.
- Die geplanten Flächenversiegelungen führen zu höheren Niederschlagswassergebühren im Zuge der gesplitteten Abwassergebühren und den unterschiedlichen Korrekturfaktoren je nach Flächendurchlässigkeit. Sie erschweren eine ökologische Regenwasserbewirtschaftung, welche auch dem lokalen Hochwasserschutz dient.

- Ein Anreiz zur freiwilligen Überdachung und PV-Bestückung könnte entstehen, wenn damit andere Ausgleichsverpflichtungen der Parkplatzbetreiber erfüllt werden könnten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Hinweise und Empfehlungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Olveira-Lenz', with a stylized flourish at the end.

André Olveira-Lenz
Mitglied der Geschäftsleitung
der IHK Südlicher Oberrhein